

Beschlussvorlage 2026/0778

Bearbeiter: Hauptverwaltung\Baumgärtner, Andreas, Geschäftsleiter

Beratungsfolge	Termin		
Gemeinderat	12.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschluss über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Marktgemeinde Bechhofen für die Wahlperiode 2026-2032

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Bechhofen hat für seine Amtszeit vom 01.05.2026-30.04.2032 eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu erlassen.

Im Satzungsvorschlag wird die Anzahl der Ausschüsse sowie die zu vergebenden Sitze in den Ausschüssen (10 Sitze) beibehalten.
Lediglich im Rechnungsprüfungsausschuss wird die Anzahl um einen Sitz reduziert.

Das Sitzungsgeld wird bei 30 € pro Sitzung belassen.

Satzungsvorschlag:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Der Markt Bechhofen erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Gemeindliche Aufgabengebiete – Beauftragte

(1) ¹Für die nachfolgend genannten gemeindlichen Aufgabengebiete können durch Beschluss des Gemeinderates Beauftragte bestellt und auch abberufen werden. ²Beauftragte können Gemeindebürger mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet sein. ³Mitglieder des Gemeinderates sind explizit nicht ausgeschlossen.

Folgende Aufgabengebiete können beispielsweise infrage kommen:

Jugend, Sport, Vereine, Kultur, Museen internationale Partnerschaften, Senioren, Inklusion, Brand- und Katastrophenschutz, Schule, Wirtschaft

Die Aufzählung der Aufgabengebiete ist nicht abschließend und kann durch den Gemeinderat ergänzt bzw. verändert werden.

(2) Der Gemeinderat kann per Beschluss eine monatliche Aufwandsentschädigung für die bestellten Beauftragten festlegen.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) ¹Die Gemeinderäte beschaffen sich für die Ausübung ihres kommunalen Ehrenamts selbst ein digitales Endgerät (Laptop oder Tablet). ²Als Ersatz für den finanziellen Aufwand wird eine monatliche Technikpauschale von 10 € gewährt und am Ende eines jeden Kalenderjahres überwiesen. Sollte ein Mitglied des Gemeinderats vorzeitig aus dem Ehrenamt ausscheiden, wird diese Zahlung mit Ablauf des Monats des Ausscheidens eingestellt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 5

Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Der Zweite und Dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 außer Kraft.

Bechhofen, 12.05.2026

Sven Waidmann, Erster Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Bechhofen beschließt die vorliegende Satzung zum Kommunalverfassungsrecht für den Markt Bechhofen für die Wahlperiode 2026-2032.